

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. ,

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a)
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. ~~Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung, an alle ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 1. a.) hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.~~

Die Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Kalenderquartal stattfinden. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in der Kaufunger Woche sowie auf der Vereinswebsite veröffentlicht. Die Einladung kann zusätzlich in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte (E-Mail-)Adresse gesendet werden.

3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes